



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	08.11.2024	2024/280

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	18.11.2024
Kreistag	öffentlich	09.12.2024

Tagesordnungspunkt 13

Förderung der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

1. Die Finanzierung der Schuldnerberatung im Jahr 2025 erfolgt weiterhin über Fallpauschalen. Im Regelfall wird eine Fallpauschale in Höhe von 1435 EUR erstattet. In komplexen Fällen mit mindestens 5 bis maximal 10 Gläubigern wird eine erhöhte Pauschale von 1595 EUR und in Fällen mit mindestens 11 und mehr Gläubigern eine Pauschale von 1.755 EUR vergütet.
2. Die hierfür erforderlichen Mittel von voraussichtlich 610.000 EUR werden im Haushalt 2025 bereitgestellt.
3. Das modifizierte Finanzierungsmodell soll im Jahr 2025 erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit und einer auskömmlichen Finanzierung der Schuldnerberatung überprüft werden. Die Auswertung bildet die Grundlage für die Finanzierung 2026.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kooperationsvertrag entsprechend anzupassen.

Vorberatung

Sitzung Sozialausschuss vom 18. November 2024

Beschluss: einstimmig, 1 Enthaltung

Sachverhalt

Dezember 2023, Kreistag, Drucksachen-Nr. 2023/321

Die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher II (§ 16 a SGB II) und XII (§11 SGB XII). Die Schuldenberatung verfolgt das Ziel, Menschen in schwierigen finanziellen Lebenslagen zu unterstützen und die Integration in Beschäftigung zu verbessern. Mit einem bedarfsorientierten Angebot an Schuldenberatung können Folgekosten vermieden werden, die bei einer Überschuldung entstehen können, wie zum Beispiel beim Verlust der Wohnung oder durch Langzeitarbeitslosigkeit.

Zur Durchführung der Schuldnerberatung wurde mit dem Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, dem Caritasverband Konstanz und dem Caritasverband Singen-Hegau ein Kooperationsvertrag geschlossen (Anlage1). Als Vergütung wurde eine fallbezogene Pauschale vereinbart. Die Pauschale beträgt 1250 EUR für den Regelfall, 1400 EUR für komplexe Fälle mit bis zu 10 Gläubigern und 1580 EUR für Fälle mit mehr als 11 Gläubigern. Für ausschließliche Erstberatungen wird eine Pauschale von 120 EUR in bis zu 195 Fällen erstattet.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 10. November 2023 wurde vereinbart, dass dieses Finanzierungsmodell im Jahr 2024 erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit der auskömmlichen Finanzierung überprüft wird.

Am 12.Juli 2024 beantragten die Träger im Gespräch mit der Verwaltung die Anpassung der Finanzkalkulation, weil mit den veranschlagten Mitteln die Schuldnerberatung nicht bedarfsdeckend sichergestellt werden kann. Die geplanten Mittel von 420.000 EUR im Jahr 2024 für insgesamt 5 Fachberatungsstellen sind nicht ausreichend um die die Schuldnerberatung bedarfsgerecht sicherzustellen. Im Jahr 2024 belaufen sich die Kosten auf mindestens 480.000 EUR. Die Kalkulation wurde deshalb an die Personal-, Sach- und Bürokosten für insgesamt 6,13 Fachkräfte angepasst. Bei Berücksichtigung einer laufenden Fallzahl von 60 Personen je Fachberatungskraft sind mit diesem Finanzierungsmodell 368 laufende Fallbetreuungen möglich.

Die nach diesem Modell errechneten Vergütungspauschalen für 2025 stellen sich wie folgt dar:

Pauschale für den Regelfall	1435 EUR
Pauschale für komplexe Fälle bis 10 Gläubigern	1595 EUR
Pauschale für sehr komplexe Fälle mit 11 und mehr Gläubigern	1755 EUR

Zusätzlich sind 195 ausschließliche Erstberatungen mit jeweils 120 EUR erstattungsfähig.

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind derzeit 562.070 EUR eingeplant. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 610.000 EUR. Die Differenz wird über Einsparungen in anderen Bereichen finanziert. Nach Rückmeldung der Träger gibt es vermehrt komplexe und sehr komplexe Fälle, weshalb bei der Kalkulation eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Fallgruppen erfolgte.

Die Träger können aktuell die vereinbarte Wartezeit von 3 Monaten nicht einhalten. Die maximale Wartezeit in der Vereinbarung wird deshalb auf 6 Monate angepasst. Die Wartezeit für das Jahr 2026 soll auf Grundlage der Erfahrungen aus 2025 überprüft werden und möglichst wieder reduziert werden.

Das neue Finanzierungsmodell soll im Jahr 2025 erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit und einer auskömmlichen Finanzierung der Schuldnerberatung überprüft werden. Die Auswertung bildet die Grundlage für die Finanzierung 2026.

Anlagen

Anlage 1 - Vereinbarung

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	610.000 EUR	2025
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	0 EUR	2025
Nettoauswirkungen	610.000 EUR	2025
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2025 mit einem Betrag von 562.070 EUR berücksichtigt. 48.290 EUR werden mit Änderungsliste geplant und über Einsparungen finanziert.		